

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter

gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.664.026

Ihr Zeichen: 2020-0.588.600

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademien-gesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren

zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 128d neu):

Zu Abs. 3 und 6:

Diese Entwurfsbestimmungen schützen lediglich den Bund vor der Zurechnung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gesetzter Handlungen. Das sich der neue § 128d jedoch, anders als der als Vorbild dienende geltende § 128c, generell auf öffentliche Schulen bezieht, wäre auch anderer Schulhalter als des Bundes zu gedenken.

Zu Abs. 8:

Nicht ganz klar erscheint, in wessen Namen der Vertreter des vorgesehenen Konsortiums (rechtsgeschäftlich) gegenüber der als rechtsgeschäftliches Gegenüber in Betracht kommenden jeweiligen EU-Agentur agieren soll und wie die Bevollmächtigung erfolgen soll. Denkbar wäre beispielsweise, dass er gleichsam die verschiedenen Rechtsträger (Schulen) „gebündelt“ im Sinne einer Summe von „Einzelvollmachten“ vertritt, die aber gleichsam schon kraft Gesetzes auf ihn übergehen, sobald ein Konsortium etabliert wurde. Ebenso könnte die Bestimmung so gelesen werden, dass eine rechtsgeschäftliche Vollmachtserteilung im Einzelfall durch jede außer der „eigenen“ Schule, welcher der koordinierende Schulleiter vorsteht, erforderlich ist. Schließlich könnte einem Konsortium selbst Rechtsfähigkeit zukommen. Auch die Erläuterungen erhellen nicht, welche Auslegungsvariante der zugrundeliegenden Intention am nächsten kommt.

Zu Abs. 9:

Unklar ist, von welcher Webseite hier die Rede ist, zumal im übrigen Text von keiner Webseite gesprochen wird und im Sinne des Abs. 8 mehrere Schulen gemeinsam an einem Erasmus-Programm teilnehmen können.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 14a):**

Das Regelungskonzept der geltenden §§ 14 f SchUG beschränkt sich im Kern darauf, „Unterrichtsmittel“ als Rechtsbegriff abstrakt zu definieren (§ 14 Abs. 1), *globale Anforderungen* an die Beschaffenheit solcher Mittel (§ 14 Abs. 2) sowie verfahrensrechtliche Vorgaben zu deren *Zulassung* (Eignungserklärung; § 14 Abs. 5 iVm § 15) festzulegen und den *Ermessensspielraum der Lehrkräfte* bei der Auswahl und Verwendung solcher Mittel zu bestimmen (§ 14 Abs. 4 und 9).

Hinzu kommt insbesondere eine Verordnungsermächtigung, welche in bestimmtem Rahmen die Festlegung ermöglicht, mit welchen *Unterrichtsmitteln* der Schulerhalter eine *Schule mindestens auszustatten* hat (Grundausrüstung mit Unterrichtsmitteln; § 14 Abs. 3). Schließlich wird dem Schulforum bzw. der Schulkonferenz die Aufgabe zugewiesen, festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (ausgenommen Lesestoffe und Arbeitsmittel) die Schüler auszustatten sind (§ 14 Abs. 6).

Inhaltlich stellt sich der vorgesehene § 14a als Mischung aus Legaldefinition und Verordnungsermächtigung dar. Die normative Funktion beider Inhalte ist unklar:

Der Begriff „IT-gestützter Unterricht“ wird in der Entwurfsbestimmung zwar definiert, aber in keiner Gesetzesbestimmung verwendet, bleibt somit ohne Funktion. Dass, wie in den Erläuterungen ausgeführt, IT-gestützter Unterricht „eingeführt“, also tatsächlich dann und wann erteilt werden soll, kommt im Gesetzestext nicht zum Ausdruck. Die in Rede stehende Definition sollte somit entweder den Anknüpfungspunkt einer zu schaffenden Regelung bilden oder gänzlich entfallen bzw. auf die in ihr implizit enthaltene Definition des Begriffs „digitale Endgeräte“ reduziert werden. Allerdings erscheint auch diese engere Definition nicht als gelungen, schon weil die zum Vorbild genommenen Definition sich nicht auf Endgeräte, sondern auf den umfassenderen Begriff „Informations- und Kommunikationstechnologie oder –technik“ bezieht und Einrichtungen in einem weiteren Sinne umfasst, während in der Entwurfsbestimmung nicht zum Ausdruck kommt, dass es

sich bei Endgeräten um eine spezifische Form von Einrichtungen der Informations(- und Kommunikations)technik handelt.

Davon abgesehen ist die vorgeschlagene Legaldefinition zumindest teilweise sachlich verfehlt, wenn es dort heißt: „*Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegungsbildern sowie Daten*“. Die Informationskategorien „Sprache“, „Text“ usw. bestehen nämlich in ihrer digital aufbereiteten Form aus „Daten“. Ebenfalls wenig reflektiert erscheint der Passus „*auch unter Verwendung elektronischer Kommunikation*“. Die elektronische Kommunikation ist all den digitalen Prozessen gleichsam immanent und bedarf keiner Hervorhebung.

Zu Z 3 (§ 18b):

Die vorgesehene Bestimmung wirft eine Mehrzahl von Fragen auf. Weder aus dem Normtext noch aus den Erläuterungen geht unmittelbar die genaue Reichweite bzw. Zielrichtung der Regelung hervor.

Die relativ neutralen Formulierungen „Leistungsfeststellung mittels elektronischer Kommunikation“ bzw. „Beurteilung der Leistungen ... in einer gesicherten Prüfungsumgebung“ können grundsätzlich in mehrerlei Hinsicht verstanden werden. Einmal könnte darunter eine Testung in einer von der Schule bereitgestellten und kontrollierten Einrichtung („EDV-Raum“ mit Endgeräten und Prüfungssoftware) angesprochen sein, in der standardisierte und beaufsichtigte Prüfungen abgewickelt werden.

Gewisse Formulierungen in Abs. 2 der in Aussicht genommenen Regelung deuten zugleich aber darauf hin, dass auch Prüfungssituationen im rein privaten Umfeld (Wohnung) erfasst werden und unter Auflagen als „gesicherte Prüfungsumgebung“ gelten sollen.

Die mit letzterer Variante verbundenen Risiken manipulierter Leistungsfeststellungen werden zwar sowohl im Normtext (Abs. 2) als auch in den Erläuterungen angesprochen. Es liegt aber auf der Hand, dass es angesichts der heute den Schülern zugänglichen Alltagstechnologien (bspw. Smartphone iVm Bluetooth-Anwendungen, insbesondere mit freiem Auge kaum sichtbare, im in den Gehörgang einsetzbare Ausgabe- bzw. Empfangsgeräte uvm.) äußerst herausfordernd ist, eine Prüfungssituation, die auf Fernkommunikation basiert, „täuschungssicher“ zu gestalten.

Zu Z 8 (§ 22a Abs. 5):

Nach geltender Rechtslage müssen im Falle der Nichtbeurteilung oder der Beurteilung mit „Nicht genügend“ in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis die *Bildungs- und Lehraufgaben* sowie *Lehrstoffe* des betreffenden Unterrichtsgegenstandes und Semesters benannt werden.

Durch die im Entwurf vorliegende Novelle soll künftighin unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, in besagtem Beiblatt „*ergänzende pädagogische Ausführungen*“ zu vermerken. Weder aus dem Normtext noch aus den Erläuterungen geht freilich hervor, welche potentiellen Inhalte der Gesetzgeber vor Augen hat.

Zu Z 23 (§ 70a):Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung ermächtigt Schulverwaltung, Schulleitungen und Lehrpersonen zur Verarbeitung von „*privaten Kontaktdaten*“ von *Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten*. Insbesondere mit Blick auf die in der Bestimmung ua. angesprochenen *hoheitlichen* Zwecksetzungen „Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung“ sind die von der Rechtsprechung entwickelten Determinierungsanforderungen aus Art. 18 B-VG iVm § 1 Abs. 2 DSG zu beachten. Daraus folgt, dass der *mehrdeutige* Begriff der Kontaktdaten, welcher neben E-Mail-Adressen und Telefonnummern auch eine Reihe von sonstigen im Online-Kontext verwendeten Identifizierungsmerkmalen umfassen kann, entsprechend zu präzisieren wäre. Anzudenken wäre auch die Vorgabe einer maximalen Speicherdauer.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz. .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, anlässlich der im Entwurf vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen – so der volle Titel: – und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (IQS-Gesetz) wäre lediglich mit seinem Kurztitel (IQS-Gesetz) zu zitieren (LRL 120).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 128c Abs. 5):**

Die Novellierungsanordnung sollte dahingehend präzisiert werden, dass nicht bloß auf Abs. 5, sondern genauer auf Abs. 5 letzter Satz Bezug genommen wird.

Zu Z 4 (§ 128d neu):Zu Abs. 1:

Hinsichtlich der korrekten Zitierweise der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 sei auf die Rz. 54 ff des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 verwiesen. Demnach wäre bei mehrfacher Zitierung zunächst der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs samt Fundstelle im Amtsblatt anzuführen (hier: „Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50“) und in weiterer Folge eine Kurzbezeichnung zu verwenden (hier: „Verordnung (EU) Nr. 1288/2013“). Weiters wäre vor der Wendung „und zwar durch“ ein Beistrich zu setzen.

Die in Z 2 gepflogene Schreibweise „Erasmus+ Agentur“ entspricht nicht der deutschen Orthographie; zwei Hauptwörter, die zu einem Wort verbunden werden, müssen entweder zusammengeschrieben oder durch Bindestrich verbunden werden, wie dies ja auch in der im Entwurf vorliegenden EU-Erasmus+- Verordnung, COM(2018) 367 final, geschieht.

In Z 3 müsste es „aus ... daran anschließenden Folgeprogrammen sowie [den] Finanzvereinbarungen ...“ lauten.

In Z 4

- liegt eine dreigliedrige Aufzählung (auf Förderungen bezogener Handlungen) vor, bei der eine Konjunktion nach einer Regel der deutschen Sprache erst vor dem letzten dieser Aufzählungsglieder zu setzen wäre; es hätte daher „^[1.] Annahme von Förderungen, ^[2.] Weiterleitung dieser Förderungen ... sowie ^[3.] eigenständige Verfügung über diese Förderungen“ zu lauten;
- müsste es weiters grammatikalisch richtig „Weiterleitung dieser Förderungen oder von Teilen dieser“ sowie „im Rahmen der Vorgaben ... daran anschließender Folgeprogramme“ lauten.

In Z 5 fällt auf, dass in Abweichung von der sprachlichen Systematik der vorangehenden Ziffern mit einem Artikel eingeleitet wird („den“).

Zu Abs. 4, 5 und 6:

Hier und auch an anderen Textstellen fällt auf, dass hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der Schulen nicht auf eine einheitliche Diktion zurückgegriffen wird. Einmal ist von „im Rahmen dieser *Teilrechtsfähigkeit*“ (vgl. Abs. 2), dann wieder von „im Rahmen ihrer *Rechtspersönlichkeit*“ (Abs. 4) die Rede. Aus sachlogischen Gründen sollte generell anstelle von „Tätigkeiten im Rahmen der Rechtspersönlichkeit“ besser formuliert werden: „Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit“ oder „Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtsfähigkeit“.

Zu Abs. 7:

Im ersten Satz hätte es statt „sind“ vielmehr „ist“ zu lauten. In der vierten Zeile sollte nach der Wortfolge „auf den Bund über“ der Satz beendet und ein neuer begonnen werden.

Zu Abs. 8:

Im ersten Satz sollte es – wie zB auch in den Erläuterungen – statt „können sich Schulen als Konsortium zusammenschließen“ heißen: „können sich Schulen zu einem Konsortium zusammenschließen“.

Zu Z 5 (§ 131 Abs. 43):

Hier liegt offenbar insofern ein Redaktionsversehen vor, als in Z 1 angeordnet wird, dass „Die Überschrift des § 128c Abs. 5“ in Kraft tritt. Die vorgenommene Änderung betrifft ja vielmehr § 128c Abs. 5.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 14a):

Ergänzend zu den oben unter I. ausgeführten Bedenken wird bemerkt: Die vorgesehene Legaldefinition des § 14a erster Satz ist in ihrer Anknüpfung § 79c Z 1 BDG insofern inkonsequent, als Letzterer Informations- und Kommunikationstechnologie oder -technik

und somit „IKT“ definiert und nicht bloß „IT“; folgerichtig müsste die Überschrift statt „IT-gestützter Unterricht“ „IKT-gestützter“ Unterricht lauten.

Die Formulierung (des zweiten Satzes) „Vorgaben über Art und technische Erfordernisse für digitale Endgeräte erlassen“, ist sprachlich missglückt.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1a):

Hier ergäbe sich nach Einfügung der Wendung „von Kompetenzerhebungen“ folgende Textierung: „Die insbesondere im Rahmen von Kompetenzerhebungen zu erhebenden individuellen Lernergebnisse ...“. Es wird insofern angeregt, diese Wiederholung zu vermeiden.

Zu Z 3 (§ 18b):

Die Überschrift nimmt nur auf die „Leistungsfeststellung“ Bezug, wohingegen in Abs. 1 neben der „Leistungsfeststellung“ auch die „Leistungsbeurteilung“ mittels elektronischer Kommunikation geregelt werden soll. Insofern erscheint die Überschrift verkürzt und nicht mit dem tatsächlichen Regelungsinhalt korrespondierend.

Nach Abs. 2 letzter Satz hat der Prüfling „dies“, also etwas vorher Erwähntes, glaubhaft zu machen. Erwähnt wird vorher, dass „die Vortäuschung einer Leistung möglich ist“, als Inhalt von Gedanken der Lehrperson, nämlich dass diese solches ausschließen kann. Beides eignet sich nicht als Gegenstand einer Glaubhaftmachung; Regelungsziel und Inhalt der Glaubhaftmachung dürfte vielmehr sein, dass die Vortäuschung einer Leistung unmöglich ist.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 10 Z 4):

Die neu formulierte Z 4 ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Einleitungssatz zu Abs. 10 weitgehend unverständlich. In der novellierten Fassung ergäbe sich nämlich folgender Duktus: „Die Überschrift sowie Abs. 1 bis 4 und 6 gelten ... mit der Maßgabe, dass nach Abs. 4 gilt, wenn ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Semester versäumt, er in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen ist, und eine angemessene, kürzere als die vierwöchige Feriapraxis vorgesehen werden kann“. Sprachlich korrekt wäre „gilt, dass ...“ zu formulieren. Es darf daher im Sinne der LRL 9 („Verständlichkeit“) eine entsprechende Überarbeitung dringend angeregt werden, wohl im Sinne einer stärkeren Anlehnung an

die geltende Fassung. Die unschöne Wortwiederholung „gelten ... mit der Maßgabe, dass ... gilt, [dass] ...“ sowie die Verschachtelung der beiden dass-Sätze sollten vermieden werden.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 2 lit. I):

Vor „§ 22“ fehlt das Wort „In“.

Zu Z 6 (§ 22a Abs. 2 Z 5 lit. c):

Lit. c sollte zur Gänze neu gefasst werden; dies einerseits um dem legistischen Gebot der Neufassung vollständiger Gliederungseinheiten (LRL 122) zu entsprechen, andererseits um bei der Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle ein Redaktionsversehen zu beheben: Statt „ein entsprechender Vermerk“ hat es richtig „einen entsprechenden Vermerk“ zu lauten (dasselbe Redaktionsversehen findet sich in lit. d).

Zu Z 10 (§ 23a):

Hier fällt im ersten Absatz die uneinheitliche Formulierung im Kontext der „Nichtbeurteilung“ bzw. Beurteilung mit „Nicht Genügend“ auf. So wird im ersten Satz zunächst formuliert: „in einem Semester nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt ...“; in weiterer Folge wird dann sprachlich knapper getextet: mit „Semesterprüfung, die nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde ...“. Diese Praxis setzt sich an anderer Stelle fort (vgl. Z 16 betreffend § 33 Abs. 1 lit. g). Es wird insofern eine Überprüfung angeregt.

Ebenso fällt grundsätzlich auf, dass die Wendung „berufsbildenden mittleren und höheren Schule“ (Abs. 3) im Schulunterrichtsgesetz ebenfalls nicht einheitlich bzw. durchgängig verwendet wird (vgl. zB „... einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule“ in § 11 Abs. 7).

In Abs. 8 letzter Satz fällt die eigenwillige Satzstellung und umständliche Formulierung auf: „Die Regelungen des § 18 Abs. 2 bis 8, Abs. 10 sowie Abs. 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahreszeugnisses das Semesterzeugnis tritt, finden Anwendung.“ Es wird angeregt, wie folgt zu formulieren:
„§ 18 Abs. 2 bis 8, 10 und 12 ist anzuwenden, und zwar Abs. 12 dritter Satz mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahreszeugnisses das Semesterzeugnis tritt.“

Zu Z 11 und 12 (§ 23b, § 26b und § 26c):

In den Erläuterungen wird die vorgesehene Verschiebung des Passus „Begabungsförderung“ aus der jeweiligen Überschrift in den Gesetzestext damit argumentiert, dass damit deutlich gemacht werden solle, dass sich die betreffende Regelung nicht ausschließlich auf leistungsstarke Schülerinnen und Schüler beziehe. Soweit ersichtlich wird das insofern gewünschte Ergebnis damit aber nicht oder zumindest nicht vollständig erreicht, weshalb eine ersatzlose Streichung des besagten Passus zur Erwägung gestellt wird.

Zu Z 14 (§ 25 Abs. 10):

In Z 1 wäre nach dem Einschub „außer wenn ... wurde“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 15 (§§ 30 und 30a):

In der Novellierungsanordnung sollte es „folgende §§ 30 und 30a“ lauten.

In § 30 Abs. 6 sollte der Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/2020“ lauten.

In § 30a Abs. 3 wäre im ersten Satz vor dem Hauptsatz „ist ... anzuwenden“ ein Beistrich zu setzen. Die nicht kanonische (LRL 148) Abkürzung „iVm“ wäre jeweils auszuschreiben.

In § 30a Abs. 3 böte es sich weiters an, die beiden (je einen komplementären Fall regelnden) Sätze in eine gegliederte Aufzählung umzugießen:

- (3) Erfolgt ein Schulwechsel oder ein Übertritt (§§ 29, 31)
 - 1. innerhalb des ersten Semesters eines Schuljahres, ist ... zu berücksichtigen;
 - 2. im zweiten Semester eines Schuljahres, ...“

Was § 30a Abs. 3 zweiter Satz (nach dem eben unterbreiteten Vorschlag: § 30a Abs. 3 Z 2) anlangt, so wäre der Grundsatz zu berücksichtigen, dass jedes Aufzählungsglied eine sprachlich richtige Fortsetzung des Einleitungsteils bilden soll. Dies geschieht bei der vorgesehenen Fügung „sind in der Schulschlichtung (§ 19 Abs. 2) oder in der Schulschlichtungsbestätigung [2.] sind nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Unterrichtsgegenstände ...“ nicht. Es darf daher folgende Umformung vorgeschlagen werden:

Erfolgt ein Schulwechsel oder ein Übertritt ...

- 2. im zweiten Semester eines Schuljahres, ~~und~~
 - a) sind, wenn in der Schulschlichtung (§ 19 Abs. 2) oder in der Schulschlichtungsbestätigung ~~+~~ Unterrichtsgegenstände mit „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“ oder „Genügend“ beurteilt

wurden, ~~sind~~ diese Leistungen bei der Beurteilung des Sommersemesters (§ 20 Abs. 10 Z 1 iVm Abs. 1) zu berücksichtigen, und
~~2-b)~~ sind nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Unterrichtsgegenstände als Semesterprüfungen (§ 23a) abzulegen, ...“

Zu Z 17 (§ 35):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Abs. 2 und ~~Abs. 3~~ lautet“ lauten; die vorgeschlagene Singularform beruht darauf, dass sich die grammatikalische Behandlung absteigender Gliederungszitate nach dem ersten Glied, hier „§ 35“, richtet.

Zu Z 20 (§ 38 Abs. 3 letzter Satz):

Hier ist ein sinnstörender Fehler unterlaufen: *„Der Bundesminister hat für abschließende Prüfungen durch Verordnung zu bestimmen, in welcher Art und in welchem Ausmaß die im entsprechenden Unterrichtsgegenstand oder in den entsprechenden Unterrichtsgegenständen erbrachten Leistungen jener Schulstufe, auf welcher dieser oder diese zuletzt lehrplanmäßig unterrichtet wurden, in die gesamthafte Beurteilung eines Prüfungsgebiets der schriftlichen Klausurprüfung, einschließlich einer allfälligen Kompensationsprüfung, zu berücksichtigen sind.“* Die Wendung „in die gesamthafte Beurteilung“ korrespondiert offenkundig nicht mit dem Prädikat („zu berücksichtigen sind“).

Zu Z 23 (§ 70a):

Zu Abs. 1:

Auch hier wird eine sprachliche Korrektur vorgeschlagen: Auszugsweise lautet der erste Absatz: „... Durchführung ... von Konferenzen, Kommissionen ... können mittels elektronischer Kommunikation vorgenommen werden“. Hinsichtlich des Objekts „Konferenzen“ läge somit eine unerwünschte Verdoppelung vor: Konferenzen werden entweder „abgehalten“ oder „durchgeführt“; die zusätzliche „Vornahme“ der „Durchführung“ erscheint sprachlogisch überschießend. Statt der Wendung „vorgenommen werden“ könnte mit dem Wort „erfolgen“ operiert werden.

Zu Abs. 3:

Hier sollte vorsichtshalber nach dem Wort „Umlaufweg“ die Wendung „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ eingefügt werden. Dies mit Blick auf die allenfalls geforderte

Beweiskraft der geleisteten Unterschriften, an welche spezifische technische Anforderungen zu stellen sind.

Zu Z 24 (§ 82 Abs. 18):

Es fällt auf, dass (in Z 1) für § 22a Abs. 1 – den Angelpunkt des Systems der semestrierten Oberstufe – keine Legisvakanz vorgesehen ist.

Die in Z 2 enthaltene Novellierungsanordnung betreffend § 22 Abs. 1 geht insofern ins Leere, als dieser keine Novellierungsanordnung im sonstigen Normtext entspricht.

In Z 3 ist das Prädikat „ist“ an falscher Stelle gesetzt.

Zu Z 25 (§ 82e Abs. 2):

Nach der geltenden Fassung kann durch Verordnung *das In- bzw. Außerkrafttreten* der Bestimmungen gemäß § 82 Abs. 5s, nach der vorgesehenen Fassung *die Anwendung* der Bestimmungen *über die semestrierte Oberstufe* gemäß § 82 Abs. 5s aufgeschoben werden. Unverändert bleibt, dass solche Verordnungen nach dem geltenden Abs. 2 letzter Satz bis spätestens 1. Dezember 2018 zu erlassen waren. Der Sinn der vorgesehenen Änderung muss daher in der Absicht gesucht werden, den nach der geltenden Fassung erlassenen Verordnungen die gesetzliche Grundlage zu entziehen, soweit sie *das In- bzw. Außerkrafttreten* solcher Bestimmungen gemäß § 82 Abs. 5s aufschoben, bei denen es sich nicht um solche handelte, die sich auf die nun so genannte semestrierte Oberstufe beziehen. Aufschlussreiche Erläuterungen wären zweckmäßig.

Zu Z 26 (§ 82e Abs. 3):

Nach der geltenden Fassung konnte oder kann verordnet werden, dass in den Schuljahren 2017/18 bis einschließlich 2022/23 für bestimmte Schüler die die Oberstufe betreffenden Bestimmungen in der vor den in § 82 Abs. 5s genannten Zeitpunkten (also im Wesentlichen vor dem 1. September 2017) geltenden Fassung gelten. Stattdessen soll künftig für einen umfassenderen Kreis von Schülern verordnet werden können, dass in den Schuljahren 2017/18 (!) bis einschließlich 2022/23 die die semestrierte Oberstufe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 82 Abs. 5s) nicht anzuwenden sind. Das Schicksal der nach der geltenden Fassung erlassenen Verordnungen sollte in den Erläuterungen dargestellt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zum Einleitungssatz:

Zu zitieren wäre „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I ...“.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 8/2020) angeführt werden, da im zur Änderung vorgesehenen Gesetz selbst noch keine vollständige Aktualisierung der Ministerialbezeichnung erfolgt ist.

Zu Z 1 (§ 34 Abs. 2 und 3):

Der Vergleich mit dem in Art. 2 Z 17 vorgesehenen § 35 Abs. 2 SchUG lässt erkennen, dass am Ende des Abs. 2 Z 1 das Wort „oder“ an falscher Stelle gesetzt ist; überhaupt sollte eine redaktionelle Angleichung an die zitierte Bestimmung erfolgen.

In Abs. 2 Z 3 wäre nach dem Klammerausdruck „(Prüfer)“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 3):

Es darf auf das oben zur in Art. 2 Z 20 vorgesehenen Parallelbestimmung eines § 38 Abs. 3 letzter Satz SchUG Ausgeführte verwiesen werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

Zu Z 2 (§ 31d):

Zu dieser Bestimmung ist vollumfänglich auf die obigen Anmerkungen zur Parallelbestimmung des § 128d (neu) SchOG in der Fassung des vorgesehenen Art. 1 Z 4 zu verweisen.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. XX):

Statt „des BGBl. I Nr. xxx/2020,“ hätte es „des *Bundesgesetzes* BGBl. I Nr. xxx/2020“ zu lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):**

Die Absatzformatierung er Z 3, 6 und 7 wäre anzugleichen.

In Z 3 sind als Gegenstand der abzuschließenden Verträge sinnentsprechend

- die Durchführung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten sowie
- die Durchführung von Untersuchungen und Befundungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung,

nicht jedoch die Durchführung wissenschaftlicher und künstlerischer Untersuchungen und Befundungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung anzusetzen; dies wäre sprachlich mit der Formulierung „... Arbeiten sowie von Untersuchungen ...“ auszudrücken.

Analog müssten in Z 4 die beiden Sinneinheiten durch das Wort „sowie“ verbunden werden.

Zu Z 8 ist auf das oben zur in Art. 1 Z 4 vorgesehenen Parallelbestimmung eines § 128d (neu) Abs. 1 Z 5 SchOG zu verweisen. Weiters sind Literabezeichnungen nicht in der Form „a.“, „b.“ usw., sondern in der Form „a)“, „b)“ usw. auszuführen (LRL 113).

Z 9 müsste analog den Parallelbestimmungen des § 128d (neu) Abs. 1 Z 5 SchOG und § 31d Abs. 1 Z 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes als Z 8 lit. e gestaltet werden und hätte weiters nicht auf Z 1 bis 8, sondern auf lit. a bis d verweisen. Die vorgesehene Bezugnahme auf die in Z 1 bis 8 genannten „Aufgaben“ entspricht überdies nicht dem Inhalt dieser Gliederungseinheiten.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Im zweiten Satz erscheint das Wort „und“ als sinnstörend: „... Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern ~~und~~ in allgemein pädagogischen Berufsfeldern ...“.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 5 letzter Satz):

In Z 2 müssten, wie bereits vorhin zu § 3 Abs. 1 Z 4 ausgeführt, die beiden Sinneinheiten „... Arbeiten“ und „Untersuchungen ...“ durch das Wort „sowie“ verbunden werden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 5):

Nach dem letzten Satz ist der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen auf der *Homepage* zu veröffentlichen; in Wahrheit dürfte die – in etlichen Bestimmungen des geltenden Hochschulgesetzes 2005 für Veröffentlichung vorgesehene – *Website* der Pädagogischen Hochschule gemeint sein.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundessportakademiengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollten auch die nachfolgenden Änderungen des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020) angeführt werden, da im zur Änderung vorgesehenen Gesetz selbst noch keine vollständige Aktualisierung der Ministerialbezeichnung erfolgt ist (vgl. § 13 des Bundessportakademiengesetzes).

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 9):

Statt „des BGBl. I Nr. xxx/2020,“ hätte es „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020“ zu lauten.

Zu Art. 7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens):**Zur Überschrift:**

Auch hier wäre das IQS-Gesetz lediglich mit seinem Kurztitel anzuführen.

Zum Einleitungssatz:

Die Wortfolge „erlassen und ... Schulwesens“ hätte zu entfallen, der Klammerausdruck „(IQS-Gesetz – IQS-G)“ sollte hinzugefügt werden.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 4):

Die Zitate „§ 2 Abs. 2 Z 1“ und „§ 4 Abs. 1 und 2“ wären – dem in der deutschen Sprache geltenden Grundsatz der Monosyndetie folgend – durch die Konjunktion „sowie“ miteinander zu verbinden.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sei angemerkt, dass die dort gepflogene Schreibweise „Erasmus+ Verordnung“ nicht der deutschen Orthographie entspricht. Zwei Hauptwörter, die zu einem Wort verbunden werden, müssen entweder zusammengeschrieben werden oder durch Bindestrich verbunden werden. Im hier gegebenen speziellen Fall bietet sich als alternative Formulierung bspw. „Entwurfs der neuen Verordnung (COM(2018) 367 final betreffend Erasmus+“ an.

Zum Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ ist anzumerken, dass die dort zitierte Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nichts an den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grundlagen des Gesetzgebungsverfahrens ändert und daher genau genommen keinen jener Fälle bildet, die nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) an dieser Stelle anzuführen wären.

Zum Abschnitt „**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Aus sachlogischer Sicht ist die bloße Setzung des Wortes „keine“ hier per se nicht aussagekräftig genug. Ob eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, ergibt sich aus Art. 35 Abs. 1 iVm Abs. 3 bis 5 und 10 DSGVO. Bei gesetzlich angeordneten Verarbeitungen personenbezogener Daten bietet sich die Vornahme einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Zuge des Normentstehungsprozesses an. Wird eine solche durchgeführt, sollte das in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden (vgl. Näheres in Pkt. IV des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017). Aus dem vorstehend Gesagten folgt, dass die Aussage sinngemäß entweder „Kein Erfordernis aus Art. 35 Abs. 1 DSGVO.“ oder „Durchgeführt. Kein Konsultationsbedarf nach Art. 36 DSGVO.“ zu lauten hätte.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Übrigen fällt im Bereich der WFA eine insofern uneinheitliche Gestaltung auf, als Aussagesätze teils mit und teils ohne abschließenden Punkt formuliert werden (vgl. iSd die Vorgangsweise unter Ziel 3 im Vergleich zu jener in Ziel 4).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Aus orthographischer Sicht ist generell darauf hinzuweisen, dass im Deutschen Hauptwörter stets mit einem Großbuchstaben beginnen. Dies gilt auch für Lehnwörter aus anderen Sprachen. Daher hat es bspw. nicht zu heißen „e-learning“, sondern „E-Learning“ (Seite 1 der Erläuterungen) bzw. nicht „opt-out“-Möglichkeit, sondern „Opt-out-Möglichkeit“ (Seite 2 der Erläuterungen). Auf die Problematik der korrekten Zusammenschreibung von aus mehreren Wörtern zusammengesetzten Hauptwörtern („Erasmus+“) wurde bereits oben unter III. zum Schulorganisationsgesetz Bezug genommen.

Im dritten Absatz auf Seite 2 der Erläuterungen sollte aus grammatikalischen Gründen in der vierten Zeile der Passus „hinsichtlich der“ vor der Wendung „Abwicklung des Förderprogramms“ eingefügt werden.

Der fünfte Absatz müsste im Sinne von Pkt. 92 der Legistischen Richtlinien 1979 bedingt formuliert werden, um nicht den Eindruck einer normativen Anordnung zu erwecken (also nicht: „Darüber hinaus werden die Bestimmungen ... vereinfacht“, sondern „... sollen vereinfacht werden“).

Im vorletzten Absatz muss es im letzten Satz heißen „insoweit ausgedehnt, als dass die betreffenden Schulen die Bestimmungen der neuen Oberstufe ... in Kraft setzen konnten ...“. Zudem bleibt unverständlich, warum der letzte Teilsatz nicht als neuer selbstständiger Hauptsatz begonnen wird.

Im zweiten Absatz auf Seite 3 sollte nach dem ersten Anstrich ein „und“ gesetzt werden.

In der Rubrik **„Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich“** fehlt am Ende von Z 2 die Abkürzung „B-VG“.

Zur Rubrik **„Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“** ist anzumerken, dass 1. die Aussage „Ein dem Entwurf ...“ versehentlich mit der nachfolgenden Überschrift „Besonderer Teil“ u verschmolzen wurde und 2. eine Kurzinformation in Form des Wortes „Keine.“ hinreichend wäre.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Dies gilt insbesondere für die Überschriften „Zu Art. 1 Z 1“ und „Zu Art. 1 Z 2 ...“.

Weiters wird an dieser Stelle - stellvertretend für alle betroffenen Stellen – fangeregt, die absatzbezogenen Zwischenüberschriften („Abs. 1“ etc.) analog zu den sonstigen Zwischenüberschriften mit Bezugnahmen auf konkrete Novellierungsanordnungen zu gestalten („Zu Abs. 1“ usw.).

Zu Art. 1 Z 2, Art. 5 Z 1, Art. 6 Z 1 („Errichtung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“):

In dieser Überschrift wäre die Bezeichnung „Art. 5 Z 1“ durch „Art. 5 Z 2“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Z 3 (128d SchOG):

Die bezüglichen Erläuterungen erscheinen überflüssig (vgl. Punkt 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. 1 Z 4, Art. 5 Z 2 (§ 128d samt Überschrift – „Erasmus+“):

Der Verweis auf Art. 5 Z 2 geht ins Leere. Der erste Satz der Erläuterungen infolge seiner Länge und komplexen Formulierung schwer verständlich.

Auf die korrekte Zitierweise von EU-Sekundärrecht (hier im zweiten Absatz) wurde bereits oben unter III. (Zu Art. 1 Z 4 (§ 128d (neu) SchOG) .

Auf Seite 4 der Erläuterungen sollte es am Ende der ersten Zeile besser heißen: „von~~m~~
jener des Schulerhalters gesonderte abzugrenzende Rechtsfähigkeit ...“.

Aus sprachlogischen Gründen sollte der darauffolgende Satz lauten: „Es handelt sich dabei um eine von Bund, Land oder Gemeinde verschiedenes Rechtssubjektivität.“

Im zweiten Absatz auf Seite 4 der Erläuterungen sollte der erste Satz lauten: „Dies bedeutet, dass Außenstehende (zB ein Vertragspartner) im Falle des Tätigwerdens der teilrechtsfähigen Einrichtung auf die eigene Rechtspersönlichkeit hinzuweisen sind und die Einrichtung bei Vertragsabschluss ausdrücklich als Vertragspartner im Namen der eigenen Rechtspersönlichkeit aufzutreten hat.“

Zu Abs. 1:

Im ersten Satz des ersten Absatzes wird folgende Änderung vorgeschlagen: „Diese Bestimmung soll den Schulen ermöglichen, ... ~~in~~kraft eigener Rechtspersönlichkeit Rechte und Pflichten zu begründen, sonstige Rechtshandlungen zu setzen und bestimmte Aufgaben durchzuführen.“

Der vorletzte Satz des ersten Absatzes sollte lauten: „Darüber hinaus sollen am Förderprogramm teilnehmende Einrichtungen (Schulen) auch sonstige sich aus der Umsetzung des Förderprogramms ergebende Rechte und Pflichten selbständig im Rahmen ~~der~~ ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit wahrnehmen können.“

Der letzte Satz des ersten Absatzes sollte mit Blick auf den zugrundeliegenden Normtext wie folgt ergänzt werden: „Der zulässige Tätigkeitsbereich ist somit thematisch begrenzt auf Rechtshandlungen sowie Aufgaben, die für die Teilnahme am Erasmus+-Programm und anschließenden Folgeprogrammen notwendig sind.“

Zu Abs. 2:

Hier wird lediglich der Inhalt des Normtextes wiederholt und erweist sich die Erläuterung somit als überflüssig (vgl. Punkt 86 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Abs. 3:

Folgende Korrekturen werden vorgeschlagen: „Hier wird auf die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, die Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse regeln, wie insbesondere ~~zB~~ das Angestelltengesetz.“ ... „Eine Beschäftigung ~~von~~ beispielsweise von Supportpersonal oder Lehrkräften usw. soll grundsätzlich außerhalb deren Dienstverpflichtung als Nebenbeschäftigung erfolgen

Zu Abs. 4:

Folgende Korrektur wird vorgeschlagen: „Auch ~~im Hinblick auch~~ auf die Kontrolle durch den Rechnungshof (Abs. 5) wurde ...“.

Zu Abs. 5:

Folgende Korrektur wird vorgeschlagen: „Aufsichtsrecht bedeutet nicht nur das Recht und die Pflicht, die Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu beobachten und ~~in~~ Unterlagen einzusehen ...“.

Zu Abs. 6:

Folgende Korrektur wird vorgeschlagen: „... Teilrechtsfähigkeit bedeutet Handeln im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung, dh. ohne Staatshaftung

für die in der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verpflichtungen, da hier es sich um eine eigene, vom Bund unabhängige Rechtssubjektivität ~~persönlichkeit (juristische Person)~~ zu Tragen kommt handelt, die Dritten gegenüber (dazu gehört auch der Bund) ein Auftreten im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung mit sich bringt handelt. ...

„Bei Schulen, die vom Bund erhalten werden, stellen die Inanspruchnahme von vom Bund im Rahmen der Schulerhalterfunktion zur Verfügung gestellten Mitteln (zB Räumlichkeiten) Leistungen des Bundes dar, die grundsätzlich durch die Schule ~~im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit~~ aus ihrem im Rahmen der eigenen Teilrechtsfähigkeit erworbenen Vermögen (Deckungsfonds) abzugelten sind.“

„Dies trägt dem Grundsatz der strikten Trennung von Tätigkeiten der Schulen im hoheitlichen Bereich bzw. für den Schulerhalter einerseits und in eigener Rechtsträgerschaft ~~persönlichkeit~~ andererseits Rechnung.“

Zu Art. 2 Z 6, 7 und Z 8 (§ 22a Abs. 1, Abs. 2 Z 5 lit. c und Abs. 5 – Semesterzeugnis):

Die bezüglichen Erläuterungen erbringen keinen Mehrwert im Vergleich zum Normtext.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 23a – Semesterprüfungen):

Folgende Korrektur wird vorgeschlagen: „Derzeit sind Semesterprüfungen und deren beiden Wiederholungen ...“.

Zu Art. 2 Z 11 bis 13 (Überschriften und jeweils Abs. 1 der §§ 23b, 26b, 26c Abs. 1 – Begabungsförderung):

Die bezüglichen Erläuterungen sind wenig überzeugend. Es ist nicht ersichtlich, was die Änderung tatsächlich für einen Mehrwert zu erbringen vermag.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 30 – Wechsel von der semestrierten Oberstufe; Wechsel in die semestrierte Oberstufe):

Die Überschrift ist insofern unvollständig, als sie § 30a außer Betracht lässt.

Zu Art. 2 Z 16 (§ 33 Abs. 2 lit g – Beendigung des Schulbesuches)

Es fehlt jegliche Begründung für die normative Anordnung (vgl. Punkt 86 LRL 1979).

Zu Art. 2 Z 18 (§ 36 Abs. 4):

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: „Die Möglichkeit, schulautonom ... entfallen zu lassen, soll gewährleisten, dass Personen, die ihre Prüfungen erst im Herbst- oder Wintertermin ablegen, dies so rechtzeitig tun können,

Zu Art. 2 Z 20, Art. 4 Z 2 (§ 38 Abs. 3 SchUG, § 38 Abs. 3 SchUG-BKV):

Im ersten Satz fehlt ein Verb.

Zu Art. 2 Z 21 (§ 51 Abs. 2 – „Kompetenzerhebung“):

Es böte sich eine Referenzierung auf § 17 Abs. 1a SchUG an.

Zu Art. 2 Z 23 (§ 70a – „Elektronische Kommunikation“):

Es fällt auf, dass keine Bezugnahme auf hoheitliche Zwecke erfolgt.

Zu Art. 2 Z 25 und Z 26 (§ 82e Abs. 2 und Abs. 3 – Übergangsbestimmung):

In der Überschrift hat der Buchstabe „Z“ nach dem Wort „Zu“ zu entfallen.

Zu Art. 2 Z 25, Art. 4 Z 4 (§ 82I SchUG, § 72a SchUG-BKV):

Die Überschrift muss richtig lauten: „Zu Art. 2 Z 25 und Art. ~~34~~ Z 4 (§ 82I SchUG, § 72a SchUG-BKV):“

In der zweiten Zeile wäre nach dem Wort „treffen“ ein Beistrich zu setzen.

Sonstiges:

Es fällt auf, dass keinerlei Erläuterungen zu Art. 7 vorliegen.

Zur Textgegenüberstellung:

Divergenzen zwischen Novellentext und Textgegenüberstellung:

Folgende Diskrepanzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ der Textgegenüberstellung wurden bemerkt:

- § 131 Abs. 43 Z 1 SchOG: Fehlen der Wortfolge „die Überschrift des“;
- § 14a SchUG: „Unterricht“ / „Unterrichts- und Erziehungsarbeit“;
- § 30 Abs. 3 SchUG: „ganzjährigen Oberstufe“ / „nicht semestrierten Oberstufe“;
- § 35 Abs. 2 Z 2 SchUG: Fehlen der Fehlschreibung „zu bestellunde“;
- § 38 Abs. 3 letzter Satz SchUG: mehrere Diskrepanzen;
- § 82 Abs. 18 Z 1 SchUG: Fehlen des Wortes „schulstufenweise“;
- § 38 Abs. 3 letzter Satz SchUG-BKV: mehrere Diskrepanzen;
- § 3 Abs. 7 HG: Fehlen des vorletzten Satzes.

Gegenüberstellungsprobleme:

Die Hervorhebung der Unterschiede zwischen den beiden zu vergleichenden Fassungen wäre an verschiedenen Stellen zu korrigieren; dabei handelt es sich unter anderem in § 3 HG um Abs. 1 Z 6 (alt) / Z 7 (neu) und Z 7 (alt) / Z 9 (neu) sowie Abs. 4, ferner um die nachfolgend genannten Bestimmungen.

Im Sinne einer präzisen Unterschiedsvorerhebung sollte (zweckmäßigerweise durchaus auf die gesamte Tabelle) die Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ des E-Recht-Legistik-Add-Ins angewendet werden.

Zuvor sollte die tabellenzellengenaue Gegenüberstellung folgender Bestimmungen bewirkt werden, wofür die Anwendung der Funktion „Texte gegenüberstellen“ des E-Recht-Legistik-Add-Ins auf die betreffenden Tabellenzeilen empfohlen wird:

- im Schulunterrichtsgesetz § 23a Abs. 3 (alt) / (gemeinsam) Abs. 3 bis 5 (neu) [alternativ: § 23a Abs. 3 (alt) zweiter bis letzter Satz/ (gemeinsam) Abs. 4 und 5 (neu)] und § 25 Abs. 10 vorletzter und letzter Satz (alt) / Abs. 10 Z 2 (neu),
- in § 4 Abs. 2 SchUG-BKV Z 2 (alt) / Z 1 lit. a und b (neu) sowie Z 3 (alt) und Z 2 (neu).

Eine Textgegenüberstellung soll zwar nur die Unterschiede zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung darstellen. Allerdings kommt es oft vor, dass die Bedeutung dieser Unterschiede nur dann deutlich wird, wenn auch der Zusammenhang, in dem die geänderten, hinzukommenden oder entfallenden Textpassagen stehen, dargestellt wird. Es ist daher in solchen Fällen zweckmäßig, auch unveränderte Textpassagen in die Textgegenüberstellung aufzunehmen. Im vorliegenden Fall trifft dies etwa auf § 20 Abs. 10 Z 4 SchUG zu, in welchem auf § 20 Abs. 4 verwiesen wird. Es wäre zweckmäßig, auch die verwiesene Bestimmung wiederzugeben.

Teile des § 18a SchUG wären nicht abzubilden, da diese Bestimmung keine Änderung erfährt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 4. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt